

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

Ges. bürgerlichen Rechts
Stb. Dr. Albrecht und Partner GbR
Roelckestr. 24
13086 Berlin

66463
Eingegangen
Dr. Albrecht und Partner GbR
21. MAI 2012
Zur Bearbeitung an: *SE*

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎030 9024-270
Identifikationsnummer(n) Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum
27 / 601 / 54627 27409 Herr Schwarzenburg 409 18. MAI 2012
V053

für Firma Boost Engagement FBX gemeinnützige GmbH, c/o Rheingau Founders, Ohlauer
Str. 43 Aufgang C, 10999 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen die Bestätigung, dass die Gesellschaft

Boost Engagement FBX gemeinnützige GmbH

satzungsmäßig steuerbegünstigten Zwecken dient, zu überreichen und danke Ihnen persönlich für Ihr bürgerschaftliches Engagement in Berlin.

Gemeinnützige Gesellschaften erfüllen in unserem demokratischen Gemeinwesen eine wichtige Funktion. Mit Ihrem Engagement leisten Sie unserer Gesellschaft und dieser Stadt einen wertvollen Dienst.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihrem ehrenamtlichen Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

Hillmann

Sprechzeiten allgemein
Montag und Freitag 8 - 13 Uhr,
Donnerstag 11 - 18 Uhr und
nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Bredtschneiderstr. 5
14057 Berlin

Verkehrsverbindungen
Bus 104, 139, 149, X34, X49
S41, S42, S46 Messe Nord/ICC
U2 Kaiserdamm

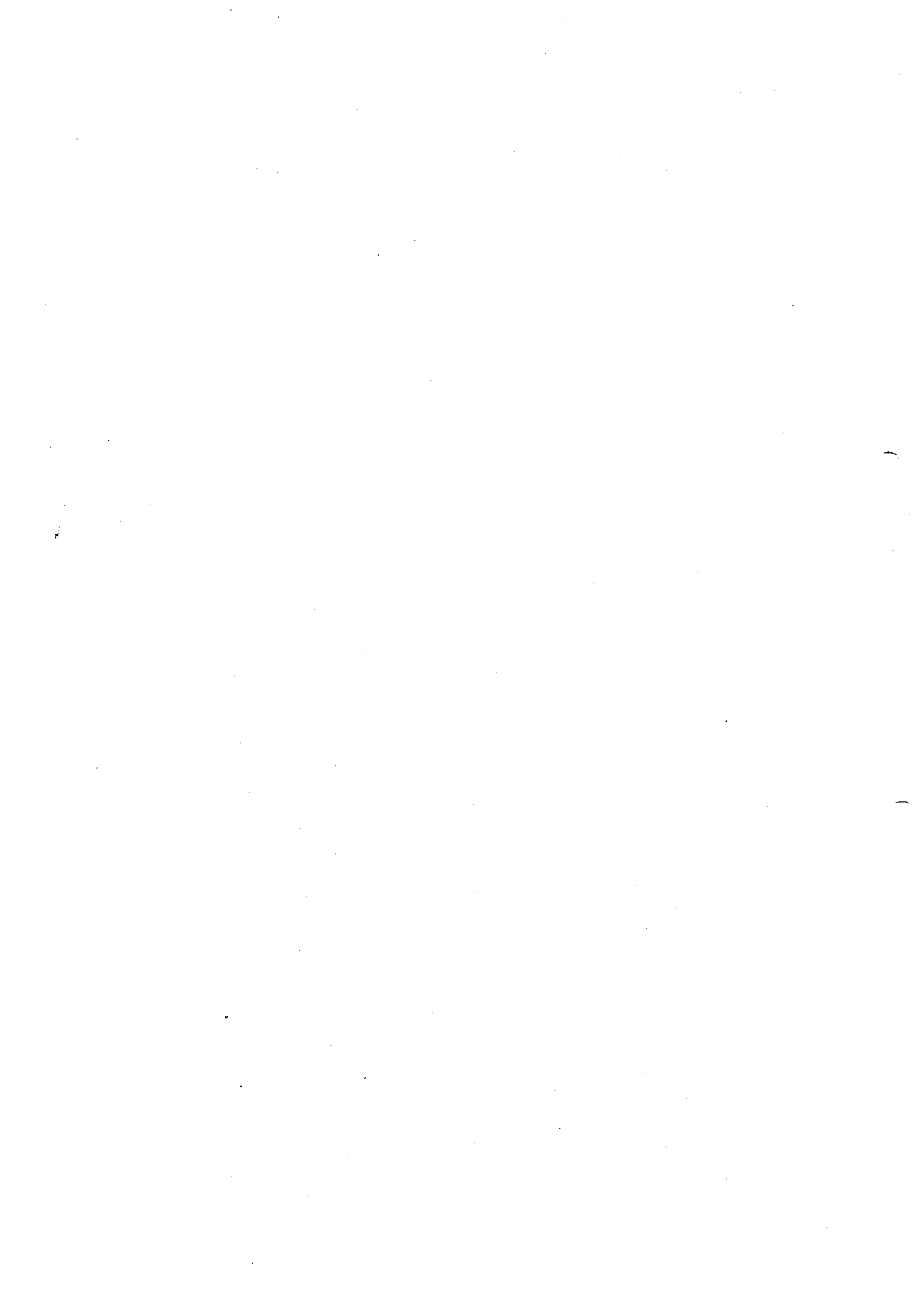
Kreditinstitut
Konto-Nr.
Bankleitzahl
IBANummer
BI Code

Postbank
691555100
100 100 10
DE09100100100691555100
PBNKDEFF

Berliner Sparkasse
6600046463
100 500 00
DE94100500006600046463
BELADEBE

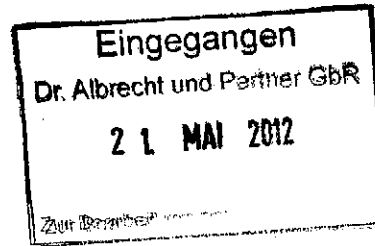
Internet
E-Mail
Telefax

www.berlin.de/sen/finanzen
poststelle@fa-koerperschaften-1.verwalt-berlin.de
(030) 9024 - 27900



Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

Ges. bürgerlichen Rechts
Stb. Dr. Albrecht und Partner GbR
Roelckestr. 24
13086 Berlin



Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:
Identifikationsnummer(n) Unser Aktenzeichen
27 / 601 / 54627
V053

☎ 030 9024-270

Durchwahl: 27409

Bearbeiter(in):

Herr Schwarzenburg

Zimmer 409

Datum

18. Mai 2012

Vorläufige Bescheinigung

A.

Die Körperschaft Boost Engagement FBX gemeinnützige GmbH

dient nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten
gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten
Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von
Spenden im Sinne von § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim
Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbe-
scheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt vom 17.02.2012 bis längstens 31.12.2012.

B.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2012 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom
Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung
oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus.

Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bun-
deszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Sprechzeiten allgemein

Montag und Freitag 8 - 13 Uhr,
Donnerstag 11 - 18 Uhr und
nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Bredtschneiderstr. 5
14057 Berlin

Verkehrsverbindungen

Bus 104, 139, 149, X34, X49
S41, S42, S46 Messe Nord/ICC
U2 Kaiserdamm

Kreditinstitut

Konto-Nr.
Bankleitzahl
IBANummer
BiCode

Postbank

691555100
100 100 10
DE09100100100691555100
PBNKDEFF

Berliner Sparkasse

6600046463
100 500 00
DE94100500006600046463
BELADEBE

Internet

www.berlin.de/sen/finanzen

E-Mail

poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-berlin.de

Telefax

(030) 9024 - 27900

C.

Hinweise:

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

- siehe Anlage zur vorläufigen Bescheinigung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestä-



tigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Sonstiges:

Auf die Anlage wird hingewiesen.





18. Mai 2012

Anlage zur vorläufigen Bescheinigung

Die Körperschaft **Boost Engagement FBX gemeinnützige GmbH** fördert folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO:

- Nr. 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- Nr. 2. die Förderung der Religion;
- Nr. 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
- Nr. 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- Nr. 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
- Nr. 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- Nr. 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- Nr. 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- Nr. 9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- Nr. 10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- Nr. 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- Nr. 12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- Nr. 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- Nr. 14. die Förderung des Tierschutzes;
- Nr. 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit



- Nr. 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- Nr. 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- Nr. 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- Nr. 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- Nr. 20. die Förderung der Kriminalprävention;
- Nr. 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- Nr. 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- Nr. 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Modellflugs und des Hundesports;
- Nr. 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- Nr. 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.



Aktuelle steuerliche Informationen für steuerbegünstigte Vereine gibt in unserem Online-Ratgeber 'Berliner Ratgeber Vereine und Steuern' im Internet auf der Seite des Finanzamts für Körperschaften I, die Sie über die Adresse www.berlin.de/sen/finanzen aufrufen können.

18. Mai 2012

Anlage zur vorläufigen Bescheinigung

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit bitte ich, für das Jahr 2012 folgende Unterlagen bis zum 31.12.2013 einzureichen:

- > Körperschaftsteuererklärung (Gem 1)
- > Tätigkeitsbericht
- > Jahresabschluss

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Steuerklärungsvordrucke können zu gegebener Zeit kostenlos beim Finanzamt abgeholt oder unter Übersendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages angefordert werden bzw. stehen auch auf der unten genannten Internetseite zum Download bereit.
